

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage

BV/04/25/019

öffentlich

Baumschutzsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Mirko Hendler	<i>Datum</i> 18.02.2025 <i>Verfasser:</i>
---------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst (Vorberatung)		Ö
Gemeindevorvertretung Kalkhorst (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) regelt die gesetzlichen Grundlagen zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Demnach sind nach §18 und §19 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern und in Alleen und Baumreihen gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für Bäume in Hausgärten, mit Ausnahmen von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen; Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie; Pappeln im Innenbereich und Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts. Bei Ausnahmen und Befreiungen werden Ausgleichsmaßnahmen fällig. Das Gesetz sieht weiter vor, dass Gemeinden auf Grundlage des NatSchAG M-V eigene Baumschutzsatzungen erlassen können. Diese dürfen aber nicht in die Regelungskompetenz des NatSchAG M-V eingreifen, dementsprechend kann nur festgelegt werden, was nicht im NatSchAG M-V geregelt ist.

Um auch weitere Bäume unter Schutz zu stellen, haben die jeweiligen Gemeinden im Amtsreich des Amtes Klützer Winkel Baumschutzsatzungen erlassen. Jede der sechs Gemeinden hat eine, sich in den Regelungen von den anderen unterscheidende Baumschutzsatzung. Alle Satzungen müssen überarbeitet werden, da einige der Inhalte nicht mehr aktuell sind.

Die Verwaltung schlägt vor die Baumschutzsatzung der Gemeinde Kalkhorst aufzulösen. Es empfiehlt sich, nach dem Vorbild anderer Ämter, die Satzung abzuschaffen, um einen übermäßigen Eingriff in das Privateigentum der Bürger zu vermeiden und Bürokratie abzubauen. Hier würden weiterhin die Regelungen des Naturschutzgesetzes M-V gelten und den Ausgleich im Naturhaushalt sicherstellen (siehe oben).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die bestehende Baumschutzsatzung aufzulösen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen <u>und</u> unabweisbar <u>und</u> Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltstführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Satzung_zum_Schutz_des_Baumbestandes_der_Gemeinde_Kalkhorst öffentlich
---	---------------------------------------------------------------------------

**Satzung
zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Kalkhorst
vom 04.06.2013
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 687,719) in Verbindung mit dem § 15 Abs. 9 des Naturschutzausführungsgesetzes- NaSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBII. M-V 2010 S. 66), hat die Gemeindevorvertretung Kalkhorst in der Sitzung am 04.06.2013 folgende Baumschutzsatzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Kalkhorst werden folgende Bäume als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt:
 1. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 Zentimeter;
 2. Einzelbäume der Gattung Taxus, Illex mit einem Stammumfang von mindestens 40 Zentimetern;
 3. mehrstämmige Bäume, sofern einer der Stämme einen Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern aufweist.
- (2) Maßgebend ist der Stammumfang in einem Meter Höhe vom Erdboden gemessen. Ist eine Messung in einem Meter Höhe über dem Erdboden nicht möglich, so ist der Stammumfang unter dem Kronensatz für die Bemessung maßgebend.
- (3) Die Satzung erstreckt sich nicht auf:
 1. erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände;
 2. Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes vom 08. Februar 1993 (GVOBI. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBI. M-V S. 326);
 3. denkmalgeschützte Friedhofs- und Parkanlagen im Sinne des (GVOBI. M-V S. 12, 247), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 576);
 4. gesetzlich geschützte Biotope entsprechend § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes;
 5. Alleen und einseitige Baumreihen entsprechend § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes;
 6. gesetzlich geschützte Bäume gemäß § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes;
 7. Naturschutzgebiete im Sinne des § 22 des Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 2 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume zum geschützten Landschaftsbestandteil:

1. zur Sichererstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie zum Beispiel Lärm, Niederschläge oder Schadstoffimmissionen;
4. zur Erhaltung eines artenreichen Pflanzbestandes als Lebensraum für die Tierwelt;
5. zum Schutz vor Wind Bodenerosionen erklärt.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Als Beschädigung gelten Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes, zu einer dauerhaften Wachstumsbehinderung führen können.
- (2) Verboten sind im Wurzel-, Stamm und Kronenbereich insbesondere:
 1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder anderen wasserundurchlässigen Decken;
 2. Bodenverdichtungen, die durch ein dauerndes Befahren oder Parken von Fahrzeugen außerhalb von Wegen entstehen können;
 3. das Verkippen von Müll und Unrat;
 4. Beschädigungen durch Bodenbearbeitung;
 5. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Bioziden oder wachstums-hemmenden Stoffen bzw. der unsachgemäße Einsatz von Laugen, Streusalz, Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern;
 6. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 7. das Lagern organischer und mineralischen Düngemittel sowie Materialien;
 8. das Anbringen von Weidezaunisolatoren, das Einschlagen von Nägeln, das Anbringen von Plakaten;
 9. das Anlegen von Feuerstellen;
 10. Wasserabsenkungen sowie Wasseranstaufungen;
 11. das Kappen von Bäumen;
 12. das Halten von Weide- oder andern Nutztieren, so das Tritt- oder Fraßschäden entstehen können.

§ 4 Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

1. fachgerechte Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen von bedeutendem Wert.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind für die Gemeinde Kalkhorst innerhalb einer Woche nach Durchführung schriftlich anzuzeigen.

Eine Kompensationspflicht besteht nicht, sofern eine Entfernung des Baumes aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig ist.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann die Gemeinde nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Bei der Erteilung von Befreiungen sind Nebenbestimmungen zulässig.

§ 6 Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich im Amt Klützer Winkel zu stellen.
Antragsberechtigt ist jeder, der geltend macht, durch den Zustand des geschützten Baumes würden ihm zustehende Rechtsgüter bedroht.
- (2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten, wie Standort, Stammumfang, Art des Gehölzes, Kronendurchmesser. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen angefordert werden.

§ 7 Kompensationsmaßnahmen bei Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung kann insbesondere mit der Verpflichtung versehen werden, bestimmte Schutz-, Pflege- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Mit der Ausnahme oder Befreiung wird dem Antragsteller auferlegt, die Entfernung, Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung eines geschützten Baumes zu kompensieren. Der Umfang der zu leistenden Kompensation ist dem jeweiligen Schaden, der dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zugefügt wird, anzupassen.

- (3) Die Kompensationspflanzungen richten sich bei entfernten oder zu entfernenden Bäumen nach nachfolgenden Bemessungsgrundlagen:

Stammumfang des beseitigten Baumes	Anzahl der zu pflanzenden Bäume
40- 80 cm	1 Stück/ 12-14 cm Stammumfang
81- 120 cm	2 Stück/ 12-14 cm Stammumfang
121- 160 cm	3 Stück/ 12- 14 cm Stammumfang

Bei Kompensationspflanzungen nach Satz 1 sind Hochstämme mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen in Baumschulqualität zu pflanzen.

- (4) Die Kompensationspflanzung ist vorrangig in der Gemeinde durchzuführen, in der die Ausnahme oder Befreiung zugelassen wurde. Die Verpflichtung zur Kompensationspflanzung ist erst dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von drei Jahren nach Vornahme der Kompensationspflanzung angewachsen ist. Ort und Zeitpunkt der Kompensationspflanzung sind durch den Antragsteller anzugeben.
- (5) Ist die Pflanzung von Kompensationsbäumen ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Kompensationszahlung zu leisten. Die Höhe wird entsprechend der nach Abs. 3 Satz 1 ermittelten Kompensationspflanzung festgesetzt. Sie beinhaltet den Wert des jeweils zufordernden Baumes, einschließlich einer Pflanzkostenpauschale und beträgt für einen Kompensationsbaum 150,00 Euro.
Die Kompensationszahlung ist an die Gemeinde zu leisten und zweckgebunden zur Anpflanzung von Bäumen oder Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen zu verwenden.
- (6) Für die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung haftet auch der Rechtsnachfolger des Antragstellers.

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer ohne Vorliegen einer Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter diese Handlungen durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Kompensation zu leisten sowie die erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

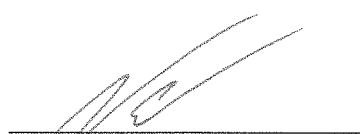
- a) entgegen § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1-12 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne das eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt wurde;
- b) Auflagen, Bedingungen oder Befristungen in bescheiden über die Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten der Satzung nicht beachtet;
- c) falsche oder unvollständige Angaben im Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 5 in Verbindung mit § 6 macht;
- d) Anordnungen des Amtes Klützer Winkel nach § 8 nicht befolgt;

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 10 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 25.04.2003 außer Kraft.

Kalkhorst, den 02.09.2013


D. Neick
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“